



## RICHTLINIEN zur Förderung der Jugendarbeit

### 1. ALLGEMEINES

Der Schützenbund Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V. stellt gemäß den Zielsetzungen in jedem Kalenderjahr einen Geldbetrag von max. 3.000 € zur Förderung der Jugendarbeit in seinen Vereinigungen zur Verfügung, sofern es seine Haushaltslage erlaubt.

Diese Richtlinien dienen dazu, die Schützenjugend auf sportlicher Ebene zu fördern und damit die Jugendarbeit zu unterstützen.

Es werden Anschaffungen für das Sportschiessen unterschiedlicher Art, entsprechend der bewerteten Jugendarbeit bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses kann je nach Fallbewertung variieren, der max. Zuschuss je Vereinigung beträgt 300 €, sollte im laufenden Kalenderjahr ein Zuschuss bewilligt werden, kann im darauffolgenden Kalenderjahr kein Zuschuss beantragt werden.

Jede Vereinigung des Schützenbundes kann einen Antrag zur Förderung der Jugendarbeit stellen.

Die dem Schützenbund angeschlossenen Schützenkreise sind von der Förderung ausgenommen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Jugendförderung.

### 2. Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Teilnahme sind:

- a) eine ordnungsgemäße Vorstands- und Mitgliedermeldung gemäß der Satzung des Schützenbundes
- b) die fristgerechte Abführung der Verbandsbeiträge
- c) Nachweis der Gemeinnützigkeit (gültiger Freistellungsbescheid)
- d) mindestens 3 jugendliche Mitglieder  
(Als Jugendliche gelten alle gemeldeten Personen im Alter bis 20 Jahren)
- e) mindestens ein/eine lizenzierte/r Jugendleiter/in bei Kugeldisziplinen  
(gültige Jugendbasislizenz –JUBALI– nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes)
- f) Teilnahme von mindestens 3 Jugendlichen an Bezirksmeisterschaften im Jahr des Antrags

# SCHÜTZENBUND Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V.



Mitglied im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V.

## 3. Förderungen

Förderungswürdig sind Gegenstände, die im Wesentlichen zur Leistungssteigerung im Sportschiessen dienen, wie z. Bsp.

- a) Sportgeräte
- b) Schießsportausrüstungen
- c) Geräte zur Förderung optimaler Trainingseinheiten

Nicht förderungswürdig sind:

- a) Zahlungen an Trainer/Übungsleiter
- b) Verbrauchsmaterialien
- c) Pokale, Sachpreise
- d) personenbezogene Gegenstände
- e) Fahrtkosten, Lehrgangs-, Start- oder Teilnehmergebühren
- f) Gegenstände die den traditionellen Rahmen betreffen
- g) Anlagen zur Modernisierung der Sportanlage

## 4. Verfahrensablauf

- a) Anträge auf Förderung sind schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular des Schützenbundes zu stellen.
- b) Das entsprechende Formular steht als „Download“ auf der Homepage des Schützenbundes auf [www.schuetzenbund-oegb.de](http://www.schuetzenbund-oegb.de) zur Verfügung oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- c) Pro Vereinigung kann nur ein Antrag im laufenden Kalenderjahr eingereicht werden.
- d) Anträge sind bis zum 30.11. eines Jahres (Datum des Poststempels) in der Geschäftsstelle des Schützenbundes einzureichen.
- e) Der Präsident, 1 Vizepräsident, Schatzmeister, Sportleiter und die Jugendleiter des Schützenbundes bewerten die Förderanträge und entscheiden abschließend über die generelle Förderung, sowie die Höhe (max. 300 €/Jahr) des Zuschusses.
- f) Über die Zuschussgewährung/Nichtgewährung werden die Antragsteller im Dezember eines Jahres schriftlich informiert. Der gewährte Zuschuss ist zwingend an die ausgewiesene Förderungsmaßnahme gebunden und wird nur erstattet, wenn Kopien der Originalrechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) dem Antrag beiliegen. Der Betrag wird auf das angegebene Vereinskonto überwiesen (Auszahlung an ein Privatkonto sind nicht möglich)

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen per Umlaufbeschluss im Gesamtpräsidium im Februar 2022. Änderung (2c) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im April 2022.

Bezirkspräsident

Bezirkssportleiter

Bezirksjugendsportleiter